

ABTEILUNG FÜR NACHHALTIGE MOBILITÄT GENERALDIREKTION STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT UND STRASSENVERKEHR

DER GENERALDIREKTOR

UNTER HINWEIS AUF die Artikel 7 und 45 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 285 vom 30. April 1992, *Neue Straßenverkehrsordnung*;

UNTER HINWEIS AUF Artikel 192 des Präsidialdekrets Nr. 495 vom 16. Dezember 1992, *Verordnung über die Umsetzung und Durchführung der neuen Straßenverkehrsordnung*;

UNTER HINWEIS AUF das Rundschreiben Nr. 2233 des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 7. Juli 1994 mit Anweisungen für die Genehmigung oder Typgenehmigung von Einrichtungen gemäß den vorherigen Rechtsvorschriften;

UNTER HINWEIS AUF die nicht harmonisierte technische Norm UNI EN CEI 12414:2001 "Geräte zur Parküberwachung von Fahrzeugen – Parkscheinautomaten – Technische und funktionelle Anforderungen";

UNTER HINWEIS AUF die nicht harmonisierte technische Norm UNI EN 12414:2020 "Einrichtungen zur Parküberwachung von Fahrzeugen – Anforderungen und Prüfverfahren für Parkautomaten";

IN DER ERWÄGUNG, dass die technische Norm UNI EN CEI 12414:2001, die von dieser Generaldirektion als technische Referenzspezifikation für die Bewertung der Bau- und Funktionsanforderungen für Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit von Fahrzeugen im Hinblick auf ihre eventuelle Zulassung angenommen wurde, durch die technische Norm UNI EN 12414:2020 ersetzt wurde, die am 24. September 2020 in Kraft getreten ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Prüfungsverfahren auch in Bezug auf die Entwicklung der technischen Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene aktualisiert werden mussten, wobei die technische Norm UNI EN 12414:2020 ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens als ihre technische Referenzspezifikation für die Bewertung der Bau- und Funktionsanforderungen für Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit von Fahrzeugen in Bezug auf Zulassungsanträge, die nach diesem Datum eingegangen sind, angenommen wurde;



ABTEILUNG FÜR NACHHALTIGE MOBILITÄT GENERALDIREKTION STRASSENVERKEHRSSICHERHEIT UND STRASSENVERKEHR

IN DER ERWÄGUNG, dass die Übergangsregelungen für die Zulassung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit von Fahrzeugen in Bezug auf die Entwicklung der technischen Referenznorm geregelt werden müssen;

UNTER HINWEIS AUF das Dekret Nr. 190 des Premierministers vom 23. Dezember 2020 in der Fassung des Dekrets Nr. 115 vom 24. Juni 2021 über die Organisation des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr;

UNTER HINWEIS AUF das Schreiben des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy mit Aktenzeichen Nr. 11005 vom 12. Mai 2023, in dem die Notwendigkeit angegeben wird, der Europäischen Kommission den neuen Entwurf eines Dekrets über die Übergangsbestimmungen für die Zulassung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit von Fahrzeugen (Parkuhren) mitzuteilen;

UNTER HINWEIS AUF die Note Nr. XXXX am XX. Monat 2023, wobei das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy die Europäische Kommission am XX Monat 2023 Nr. 2022/XXXX/I des Dekretentwurfs des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr über die Übergangsbestimmungen für die Zulassung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit von Fahrzeugen (Parkuhren) (wird hinzugefügt, wenn das Dokument nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens in seiner endgültigen Form veröffentlicht wird);

UNTER HINWEIS AUF die Note Nr. XXXX am XX. Monat 2023 das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy teilte mit, dass innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Standardentwurfs an die Europäische Kommission gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 223 vom 15. Dezember 2017 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1535, von den EU-Mitgliedstaaten keine Stellungnahmen eingegangen sind (diese werden hinzugefügt, wenn das Dokument nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens in seiner endgültigen Form veröffentlicht wird);

UNTER HINWEIS AUF Artikel 35 des gesetzesvertretendes Dekret Nr. 285 vom 30. April 1992, Neue Straßenverkehrsordnung.

ERLÄSST HIERMIT

Artikel 1
(Ziel und Geltungsbereich)



ABTEILUNG FÜR NACHHALTIGE MOBILITÄT Generaldirektion strassenverkehrssicherheit und strassenverkehr

- Dieses Dekret regelt die Zulassungsvorschriften für Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit von Fahrzeugen gemäß Artikel 7 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 285 vom 30. April 1992 unter Bezugnahme auf verschiedene technische Normen des Sektors.
- 2. Dieses Dekret gilt für alle zugelassenen und zuzulassenden Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit von Fahrzeugen.

Artikel 2 (Gültigkeit der Zulassungen)

- 1. Die Verordnungen über die Zulassung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit von Fahrzeugen, die unter Bezugnahme auf die vor der technischen Norm UNI EN 12414:2020 geltenden technischen Normen erlassen wurden, bleiben gültig und stellen bis zum 31. Dezember 2025 eine ausreichende Voraussetzung für die Vermarktung der Produkte dar.
- 2. Die in Absatz 1 genannte Bestimmung gilt auch für Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit von Fahrzeugen, die nur eine Erweiterung der Zulassung gemäß UNI EN 12414:2020 in Bezug auf die Änderung eines oder mehrerer Bauteile erhalten haben.
- 3. Bereits installierte Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit von Fahrzeugen, die nach den vor der technischen Norm UNI EN 12414:2020 geltenden technischen Normen zugelassen sind, können von den lokalen Behörden oder von ihnen beauftragten Dritten weiterhin verwendet, verwaltet und gewartet werden.

Artikel 3

(Überprüfung der Dekrete über die Zulassung für Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit unter Bezugnahme auf die bisherige technische Norm)

1. Zulassungen von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit können auf Antrag der Inhaber von Zulassungen, die ausschließlich unter Bezugnahme auf die technische Norm



ABTEILUNG FÜR NACHHALTIGE MOBILITÄT Generaldirektion strassenverkehrssicherheit und strassenverkehr

UNI EN CEI 12414:2001 erteilt wurden, überprüft werden, um eine Bestätigung des Zulassungsbeschlusses unter Bezugnahme auf die technische Norm UNI EN 12414:2020 zu erhalten.

- 2. Um einen Antrag auf Überprüfung des Zulassungsbeschlusses stellen zu können, müssen Bescheinigungen über die Einhaltung der zusätzlichen Anforderungen der geltenden technischen Norm vorgelegt werden.
- 3. Jede Bestätigung der Zulassung kann Änderungen an dem bei dieser Generaldirektion hinterlegten Prototyp erfordern.
- 4. Die ministerielle Zulassung und/oder Bestätigung der Zulassung kann nicht durch die vom Hersteller ausgestellte Konformitätserklärung bezüglich der technischen Norm oder die von einer dritten Zertifizierungsstelle bescheinigte Konformitätsbescheinigung ersetzt werden.

Artikel 4 (Schlussbestimmungen)

1. Dieses Dekret wird im Amtsblatt der Italienischen Republik veröffentlicht und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

DER GENERALDIREKTOR Vito di Santo, Ingenieur